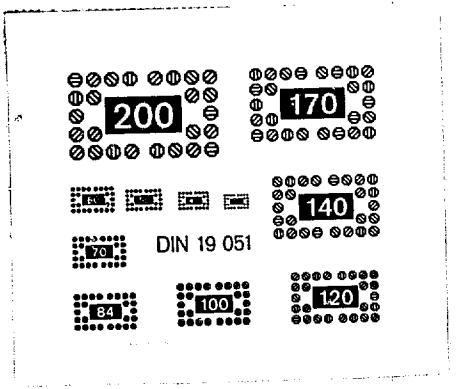

SATZUNG

des

Bayerischen Gewerkschafts-Bundes

(B. G. B.)

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 00075

Diese Satzung wurde vom
1. ordentl. Kongreß der Landesgewerkschaften Bayerns
(1. ordentlicher Bundestag
des Bayerischen Gewerkschafts-Bundes),
welcher in der Zeit vom 27. bis 29. März 1947 in München stattfand, einstimmig beschlossen.

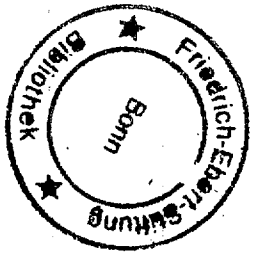

A 97 - 00075

Druck: R. Oldenbourg, Graphische Betriebe G. m. b. H., München

VORWORT

Die deutschen Arbeiter, Angestellten und Beamten haben sich in jahrzehntelanger aufopferungsvoller Arbeit zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen in den deutschen Gewerkschaften zu mächtigen Organisationen zusammengeschlossen.

Die NSDAP und ihre Gliederungen haben im Verein mit der von ihnen von 1933 bis 1945 ausgeübten Staatsgewalt die deutschen Gewerkschaften aller Richtungen und aller Industrie- und Berufsgruppen im Jahre 1933 aufgelöst und ihre weitere Tätigkeit unmöglich gemacht. Weite Kreise der deutschen Unternehmer haben dabei aktiv mitgewirkt.

Diese vereinten Kräfte der deutschen Reaktion und des deutschen Militarismus haben ein Kulturwerk des deutschen Volkes, welches gegen den Widerstand der Unternehmer und großer Teile des Staatsapparates geschaffen wurde, zerstört.

Die Funktionäre der Gewerkschaften wurden verfolgt, eingekerkert und z. T. zu Tode gequält und hingerichtet.

Die Einrichtungen der Gewerkschaften — ihre Häuser, Büros, Bibliotheken, Ferien- und Schulungsheime — wurden enteignet, zerstört, ihre Kassen wurden ge-

plündert. Was an Sachwerten übriggeblieben ist, fiel fast restlos dem wahnsinnigen Krieg zum Opfer.

So wurde eine große Bewegung, die auf den Grundrechten der Demokratie aufgebaut war, in einem Umfang und in einer Tiefe vernichtet, wie es keiner Diktatur zuvor gelungen war.

Was nicht zerstört werden konnte, ist
die Idee der Gewerkschaftsbewegung!

Sie nimmt Gestalt an in den neuen deutschen Gewerkschaften, als der einheitlichen Bewegung aller weltanschaulichen Richtungen, aller Arbeiter, Angestellten und Beamten und aller Industrie- und Berufsgruppen. Sie ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die neue deutsche Gewerkschaftsbewegung ist die große wirtschaftliche, soziale und kulturelle Vereinigung aller Schaffenden und ihrer Familien.

Groß und vielgestaltig sind die Aufgaben, angesichts der materiellen und geistigen Trümmer, welche das Dritte Reich in Deutschland und im deutschen Volk hinterlassen hat.

Die Gewerkschaften in Bayern betrachten sich als Glied der ganzen deutschen Gewerkschaftsbewegung.

SATZUNG

§ 1
Name, Sitz und Umfang

1) Die zu einem Bunde vereinigten Landesgewerkschaften Bayerns führen den Namen:
BAYERISCHER GEWERKSCHAFTS-BUND.

2) Der Bayerische Gewerkschafts-Bund hat seinen Sitz in München.

3) Der Bayerische Gewerkschafts-Bund umfaßt alle in Bayern bestehenden Landesgewerkschaften, sofern die für die Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen von ihnen erfüllt sind.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Bundes

1) Zweck des Bundes ist die gemeinsame Vertretung der ihm angeschlossenen Landesgewerkschaften, insbesondere auf allen Gebieten
   der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik,
   des Arbeits- und Beamtenrechtes,
   der Sozialversicherung und
   des allgemeinen gewerkschaftlichen Aufbaues.

2) Hieraus ergeben sich für den Bund u. a. folgende Aufgaben:
   a) Vertretung der Gewerkschaften und ihrer gemeinsamen Forderungen gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, den Staats- und Kommunalbehörden,

b) Vertretung der Gewerkschaften in den Organen und Körperschaften der Selbstverwaltung
der Wirtschaft,
der Sozialversicherung,
der Arbeitsverwaltung,
der Arbeitsgerichte und Schlichtungsinstanzen,
Erlaß von Richtlinien für die Durchführung der Wahlen zu diesen Körperschaften,

c) Sammlung und Verwertung von wirtschafts- und sozialpolitischem Material sowie
Führung und Auswertung aller den Gewerkschaften dienenden Statistiken,

d) Herausgabe von Aufklärungs- und Werbeschriften,

e) Schulung und Fortbildung der Mitglieder und Funktionäre,

f) Zusammenfassung der Ortsausschüsse zu einheitlichem Handeln,

g) Abgrenzung der Organisations-Gebiete der Landesgewerkschaften sowie Schlichtung von Grenzstreitigkeiten zwischen denselben,

h) Schaffung von Richtlinien zur Führung von Lohnkämpfen — Bundeshilfe bei Streiks und Aussperrungen,

i) Schaffung von Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Verwaltungs- und Unterstützungseinrichtungen, sowie für die Anlegung und Verwertung der Gewerkschaftsvermögen,

k) Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für in der Gewerkschaftsbewegung beschäftigte Angestellte,

l) Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen der anderen Länder zum Aufbau einer einheitlichen deutschen Gewerkschafts-Bewegung,

m) Bekämpfung von nationalsozialistischen und militaristischen Einflüssen,

n) Förderung und Pflege von demokratischen und freiheitlichen Formen in Wirtschaft und Gesellschaft,

o) Pflege des Geistes friedlicher Völkerverständigung durch Zusammenarbeit mit der internationalen Gewerkschaftsbewegung.

§ 3
Mitgliedschaft

1) Mitglied des Bayerischen Gewerkschafts-Bundes sind alle Landesgewerkschaften, deren Mitglieder mit Mehrheit und in geheimer Abstimmung den Eintritt in den Bund beschlossen haben und dessen Satzungen sowie die Beschlüsse der Bundestage anerkennen.
Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß nicht bereits eine die gleichen Arbeitnehmergruppen erfassende Gewerkschaft dem Bund angehört.
Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß.

2) Der freiwillige Austritt aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. Die Beiträge an den Bayerischen Gewerkschafts-Bund (siehe § 15) einschließlich etwaiger Sonderbeiträge müssen bis zum Austritt entrichtet werden.

3) Eine Landesgewerkschaft, die diesen Satzungen zuwiderhandelt oder gegen Beschlüsse der Bundestage verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluß des Bundesausschusses aus dem Bayerischen Gewerkschafts-Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Landesgewerkschaft, die sich einem Schiedsgericht (siehe § 19) nicht stellt oder dessen Spruch nach Verwerfung etwaiger Beschwerde nicht anerkennen will. Gegen den Ausschluß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den nächsten ordentlichen Bundestag zulässig.

4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Landesgewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Bund jeden Anspruch auf Vermögensteile und alle Einrichtungen des Bayerischen Gewerkschafts-Bundes.

§ 4

Körperschaften des Bundes

Körperschaften des Bundes sind:
der Bundestag,
der Bundesausschuß,
der Bundesvorstand,
die Revisions-Kommission.

§ 5

Der Bundestag

1) Der Bundestag ist die höchste Instanz des Bayerischen Gewerkschafts-Bundes. Er findet jedes Jahr spätestens im Juni statt.

2) Die Landesgewerkschaften senden zum Bundestag nach Richtlinien des Bundesausschusses Delegierte. Die Zahl der Delegierten wird nach dem am Ende des vergangenen Jahres festgestellten Bestand an zahlenden Mitgliedern ermittelt. Die Delegierten sind in geheimer Wahl nach demokratischen Grundsätzen von den Landesgewerkschaften zu wählen.

3) Der Bundestag ist spätestens 6 Wochen vor seinem Stattfinden unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung in der „Gewerkschafts-Zeitung" auszuschreiben.

4) Die Mitglieder des Bundesausschusses, des Bundesvorstandes, der Revisions-Kommission, die Bezirksleiter und die geschäftsführenden Vorsitzenden der Ortsausschüsse nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.

5) Der Bundestag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abstimmenden Delegierten.

6) Der Bundestag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Bundestages ist ein Protokoll aufzunehmen.

8) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Bundestages gehört insbesondere:
a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Bundesvorstandes sowie über den Bericht der Revisions-Kommission,

b) Stellungnahme zur künftigen Bundespolitik,
c) Wahl des Bundesvorstandes und der Revisions-Kommission,
d) Beschlußfassung über die dem Bundestag vorliegenden Anträge,
e) Änderung der Satzungen, soweit nicht Urabstimmung beschlossen wird,
f) Anordnung einer Urabstimmung bei einschneidenden Veränderungen für den Bund,
g) Wahl des Ortes für den nächsten ordentlichen Bundestag.

9) Ein außerordentlicher Bundestag kann vom Bundesvorstand einberufen werden; er muß einberufen werden, falls dies von Landesgewerkschaften beantragt wird, die mehr als fünfzig Prozent der Gewerkschafts-Mitglieder des Bundes vertreten.
Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Bundestages gelten im Grunde die gleichen Bestimmungen wie für einen ordentlichen Bundestag. Die Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen durch Beschluß des Bundesausschusses möglich.

§ 6

Der Bundesausschuß

1) Zur Unterstützung des Bundesvorstandes wird ein Bundesausschuß gebildet. Dieser besteht neben den Mitgliedern des Bundesvorstandes aus Vertretern der Landesgewerkschaften.
Jede zum Bund gehörende Landesgewerkschaft ist im Ausschuß mit mindestens einem Mitglied ver-

treten. Landesgewerkschaften mit mehr als 50 000 Mitgliedern haben das Recht, einen weiteren Vertreter in den Bundesausschuß zu entsenden.

2) Der Bundesausschuß hat den Bundesvorstand insbesondere in allen wichtigen Fragen zu beraten und die zur Durchführung von Beschlüssen des Bundestages erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Ihm obliegt es, die Gehalts- und Anstellungsbedingungen für alle Angestellten in der Gewerkschaftsbewegung zu erlassen.

3) Der Bundesausschuß hat das Recht, für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

4) Die Sitzungen des Bundesausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Wochen statt. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Bundesausschusses ist innerhalb acht Tagen eine Sondersitzung des Bundesausschusses einzuberufen.
Die Bezirksleiter nehmen an den Sitzungen des Bundesausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 7

Der Bundesvorstand

1) Der Vorstand des Bayerischen Gewerkschafts-Bundes besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar
einem Präsidenten,
einem stellvertretenden Präsidenten,
einem Generalsekretär und
sechs Beisitzern.

2) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden vom Bundestag nach Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Sie dürfen kein weiteres, besoldetes Amt im Bund bekleiden.

3) Die Beisitzer sind unbesoldet.
Keine Landesgewerkschaft darf mehr als einen Beisitzer stellen.

4) Der Vorstand vertritt den Bund nach innen und außen.

5) Dem Bundesvorstand obliegt es,
   a) alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung, den Beschlüssen des Bundestages und des Bundesausschusses ergeben, gewissenhaft zu erfüllen,
   b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen sowie für eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den Landesgewerkschaften Sorge zu tragen,
   c) den Bezirksleitungen und Ortsausschüssen Anweisung für die Geschäfts- und Verwaltungsführung zu erteilen,
   d) dem Bundestag einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Entwicklung und Tätigkeit des Bundes zu erstatten.

6) Zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften und Verträgen für den Bayerischen Gewerkschafts-Bund ist die Unterschrift eines der beiden Präsidenten und des Generalsekretärs erforderlich.

§ 8

Die Revisions-Kommission

1) Zur Prüfung und Überwachung der Tätigkeit des Bundesvorstandes wählt jeder ordentliche Bundestag für die Dauer eines Jahres in geheimer Abstimmung eine aus fünf Mitgliedern bestehende Revisions-Kommission.
Diese wählt sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2) Die Revisions-Kommission ist berechtigt, jederzeit selbständige Revisionen der Bundeskasse vorzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Bundestag und, falls erforderlich dem Bundesausschuß, über ihre Revisionen Bericht zu erstatten.

§ 9

Gemeinsame Bestimmungen für die Körperschaften

1) Tritt für eine, nach diesen Satzungen geschaffene Funktion eine Vakanz ein, so entscheidet der Bundesausschuß über die Besetzung bis zum nächsten Bundestag.

2) Mitglieder der Körperschaften des Bundes können, wenn sie
ihre Pflichten gegen den Bund nicht erfüllen, oder
mit ihm in Prozeß geraten, oder
sich Unregelmäßigkeiten gegen ihn zuschulden kommen lassen,
durch Beschluß der nicht beteiligten Bundesausschußmitglieder ihres Amtes enthoben werden.

3) Die Körperschaften des Bundes geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 10

Bundesorgan

1) Zur Förderung der Aufgaben des Bundes, zur Belehrung und Aufklärung der Mitglieder und zur Ver-

öffentlichung der Bekanntmachungen des Bundesvorstandes und der Landesgewerkschaften gibt der Bayerische Gewerkschafts-Bund eine „Gewerkschafts-Zeitung" heraus.
Sie erscheint am Sitz des Bundesvorstands.

2) Der verantwortliche Schriftleiter wird vom Bundesvorstand bestimmt.

3) Der Bundesausschuß wählt eine Presse-Kommission.

§ 11

Verwaltung

Verwaltungsorgane des Bundes sind:

die Bundesverwaltung,
die Bezirksleitungen und
die Ortsausschüsse.

§ 12

Bundesverwaltung

1) Zur wirksamen Erfüllung seiner Pflichten errichtet der Bundesvorstand eine Bundesverwaltung.
Leiter derselben ist der Generalsekretär, der seine Aufgaben nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes durchführt.

2) Der Bundesvorstand schafft die notwendigen Sekretariate und bestellt dafür die leitenden Sekretäre.
Die Leiter der Sekretariate nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Körperschaften teil, soweit diese Angelegenheiten beraten, die ganz oder teilweise in ihr Arbeitsgebiet fallen.

§ 13

Bezirksleitungen

1) Der Bereich des Bundes ist in Bezirke aufgeteilt. Die Einteilung, Abgrenzung und Änderung der Bezirke erfolgt durch Beschluß des Bundesausschusses.

2) die Leitung des Bezirkes obliegt einem Bezirksleiter, welcher vom Bundesausschuß gewählt wird.

3) Die Bezirksleiter sind dem Bundesvorstand verantwortlich.

§ 14

Ortsausschüsse

1) In der Regel werden für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises, jedoch mindestens für den Bereich eines Arbeitsamtes, Ortsausschüsse gebildet.

2) Die Ortsausschüsse sind die Gemeinschaft der in ihrem Bereich bestehenden Ortsverwaltungen der Landesgewerkschaften.

3) Den Ortsausschüssen obliegt nach Richtlinien des Bundesvorstandes und Bundesausschusses u. a. die gemeinsame Kassen- und Geschäftsführung.
Im Rahmen der gemeinsamen Kassenführung sind für die Ortsverwaltungen der Landesgewerkschaften getrennte Konten zu führen.

4) Der Bundesvorstand hat für die Ortsausschüsse ein Musterstatut zu schaffen.

§ 15

Beiträge

1) Für diejenigen Landesgewerkschaften, welche an der gemeinsamen Kassen- und Geschäftsführung des

Bundes gemäß Beschluß ihrer Verbandstage teilnehmen, wird das gesamte, durch die Ortsausschüsse vereinnahmte Beitragsaufkommen wie folgt aufgeteilt.

2) 25% stehen für die Finanzierung des Bundes zur Verfügung. Aus diesem Beitragsanteil werden u. a. die gesamten persönlichen und sachlichen Kosten des Bundesvorstandes, der Bezirksleiter und der Ortsausschüsse bestritten.

3) 25% werden zur Bildung einer Unterstützungsreserve beim Bund zurückgestellt. Für die Landesgewerkschaften werden hierfür getrennte Konten geführt.

4) 15% verwendet der Bundesvorstand zur Bildung eines Solidaritäts-Fonds.

5) 35% gehen in Höhe von 20% den Vorständen der Landesgewerkschaften und in Höhe von 15% den Ortsverwaltungen der Landesgewerkschaften als eigene Einnahmen zu.
Hieraus bestreiten die Ortsverwaltungen u. a. die Kosten für die Beitragskassierung.

6) Diejenigen Landesgewerkschaften, welche an der gemeinsamen Kassen- und Geschäftsführung des Bundes gemäß Beschluß ihrer Verbandstage nicht teilnehmen, treffen mit dem Bundesvorstand über ihre Beitragsanteile an den Bund Sonderabkommen.

§ 16

Anlage der Bundesgelder

1) Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen zinsbar angelegt werden. Die

Anlegung hat nach den Gebräuchen eines gewissenhaften Kaufmannes zu erfolgen.

2) Das Ausleihen von Bundesgeldern an Privatpersonen ist unzulässig.

§ 17

Unterstützungen

1) Der Bund strebt die Einführung von notwendigen, gemeinsamen und gleichen Unterstützungen für alle Gewerkschaftsmitglieder nach Beschlüssen des Bundestages an.

2) Diesem Zwecke dienen die als Unterstützungsreserve bereitgestellten Beitragsanteile.

§ 18

Solidaritäts-Fonds

1) Der Bayerische Gewerkschafts-Bund bildet einen Solidaritätsfonds.

2) Der Solidaritätsfonds darf nur für Bewegungen von allgemeiner Bedeutung, welche größere Teile oder die Gesamtheit der Gewerkschaftsmitglieder betreffen, oder zur Erfüllung ihrer internationalen Solidaritäts-Verpflichtungen verwendet werden.

3) Bundeshilfe aus dem Solidaritäts-Fonds kann auf Antrag durch den Bundesausschuß gewährt werden.

§ 19

Schiedsgericht

1) Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Landesgewerkschaften, die trotz Vermittlung des

Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

2) Jedes Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Landesgewerkschaften zu wählenden Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Landesgewerkschaften nicht angehören.

3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten wird.
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des Bundes verstößen worden ist. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuß. Er hat die Beschwerdegründe zu prüfen und kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

§ 20

Streikregeln

Die Arbeitsniederlegung gilt als letztes und äußerstes Mittel zur Verbesserung oder zur Abwehr der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Vor einer Einstellung der Arbeit sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.
Über eine Arbeitsniederlegung haben die betroffenen Mitglieder in einer Urabstimmung zu entscheiden.

Ein Streik gilt dann als beschlossen, wenn drei Viertel aller davon betroffenen Mitglieder sich für die Arbeitsniederlegung in geheimer Abstimmung ausgesprochen haben.
Zur einheitlichen Regelung aller mit dem Streik verbundenen Fragen (Verfahren vor dem Streik, Streikunterstützung, Notstandsarbeiten usw.) erläßt der Bundesausschuß ein besonderes Reglement.

§ 21

Auflösung des Bundes

1) Eine Auflösung des Bundes kann nur von einem ordnungsmäßig einberufenen Bundestag beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten in geheimer Abstimmung einen solchen Beschluß fassen.

2) Bis zum Schluß des laufenden Jahres haben die angeschlossenen Landesgewerkschaften ihre Verpflichtungen gegenüber dem Bund zu erfüllen.
Über das vorhandene Bundesvermögen entscheidet der Bundestag.

INHALT

Vorwort 3

Satzung 5

§ 1 Name, Sitz und Umfang 5

§ 2 Zweck und Aufgaben des Bundes 5

§ 3 Mitgliedschaft 7

§ 4 Körperschaften des Bundes 8

§ 5 Der Bundestag 8

§ 6 Der Bundesausschuß 10

§ 7 Der Bundesvorstand 11

§ 8 Revisions-Kommission 12

§ 9 Gemeinsame Bestimmungen für die Körperschaften 13

§ 10 Bundes-Organ 13

§ 11 Verwaltung 14

§ 12 Bundesverwaltung 14

§ 13 Bezirksleitungen 15

§ 14 Ortsausschüsse 15

§ 15 Beiträge 15

§ 16 Anlage der Bundesgelder 16

§ 17 Unterstützungen 17

§ 18 Solidaritäts-Fonds 17

§ 19 Schiedsgericht 17

§ 20 Streikregeln 18

§ 21 Auflösung des Bundes 19